

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

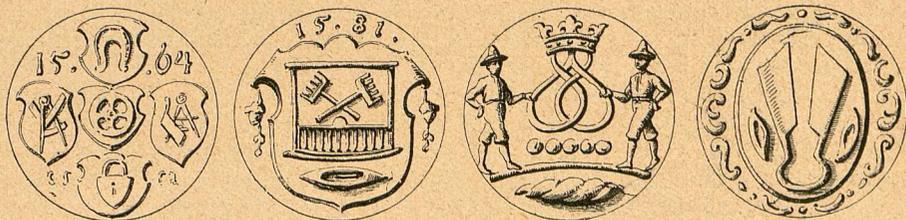
Telephone: +43(732) 7720-53100

Groschen das Halten von Ziegen. Kühe, Schafe und Schweine durften letztere halten und die Kühe mit dem Großvieh, die Schafe und Schweine mit dem Kleinvieh der Städter auf die Weide treiben. Schließlich erklärte er noch, daß er sich jedes Anspruches auf die erwähnten Felder und Gärten, sowie auch auf die Gerichtssachen begeben und sie zu keiner Zeit mit einem höheren Silber- oder Pfennig-, Frucht- oder Getreidezins beschweren wolle.*)

Das Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Grundherrn wurde aber auch weiterhin durch vielerlei Eingriffe und mancherlei Gewalttaten desselben getrübt, so daß die Bürger abermals beim Troppauer Landrechte klagbar auftreten mußten. Die unter dem Siegel des Oberst-Landschreibers Georg Kotulinsky von Kotulin auf Schimmelsdorf der Stadt übermittelte Abschrift der im Landrechtsbuch des Fürstentums Troppau enthaltenen Entscheidung des Landeshauptmannes und der Landrechtsbeisitzer vom Samstag nach Pfingsten des Jahres 1571 in der Streitsache zwischen der Stadtgemeinde Odrau und Herrn Johann Thomas von Zwola besagt hierüber Nachstehendes (I. Landrechtsentscheidung):

1. Herr Johann Thomas soll seinen Untertanen, den Bürgern der Stadt Odrau, vermöge der Landesordnung die Fische in billigem Kauf überlassen und ihnen dieselben nicht aufdrängen.

2. Er soll die Bürger im ruhigen Besitz der ihnen mit der Begabnis vom



Wappen der gemischten Zunft, der Leinweber-, Bäcker- und Tuchmacherszunft.

Sonntag Jubilate 1563 verbürgten Acker, Wiesen und Gärten, genannt Winanowitz, belassen.

3. Er darf in keinem Dorfe, ausgenommen in jenen vier, die er sich in seiner Begabnis vom Jahre 1555 vorbehalten hat, folglich auch nicht in Lautsch, sein Weißbier von Weizen ausschenken und ausschroten.

4. Die Odrauer Bürger werden vermöge seiner Begabnis von 1555 in der Abnahme der Zinsen von den Häusern, Ackern und Gärten in der Vorstadt geschützt.

5. Den jährlichen Zins von dem Platz, den er zum Hirschengarten eingezogen, und für die Bleiche im Betrage von 1 fl. soll er ihnen zukommen lassen.

6. Soll er den Lorenz Wagner im Genuß jenes Gartens, dessen Zins der Gemeinde gebührt, belassen.

7. Den Albrecht Polzer, dem Johann Thomas von Zwola zu Beginn des Jahres 1570 aufgetragen hatte, sich in der Fastnacht ohne allen Verzug zu verheiraten, soll er im Genuß des Gartens und des Fleckens belassen. Der Zins davon im Betrage von 6 Groschen soll der Kirche und dem Spital, dem er gebührt, bezahlt werden.

8. Da die Leute aus der Vorstadt erwiesenermaßen zum Rechte und Gerichte in Odrau gehören, so haben sie dabei zu verbleiben, und der Herr von Zwola hat den dort neu erbauten Krättschem (Schenkhaus) wieder einzureißen.

9. Die Odrauer Bürger sind wohl gehalten, ihr Malz in der Schloßmühle

*) Original auf Pergament in deutscher Sprache im Stadtarchiv Nr. VII.